

Satzung des Vereins

Der Garagenverein „ Macherner Straße “ ist der Zusammenschluß von Garagenbesitzern in diesen Objekt mit dem Ziel der Werterhaltung, und ordnungsgemäßen Nutzung des Garagenhofes.

1. Der Verein trägt den Namen „Garagenverein Macherner Str. in 04318 Leipzig
2. Der Verein hat den Status eines nichtrechtsfähigen Vereins.
3. Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Der Verein erlischt mit seiner Auflösung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.


6. Mitglied des Vereins kann werden ,wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft ist an den Besitz einer Garage in dem Garagenhof Gemarkung Sellerhausen Flurstück 0645 gebunden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
Die Entscheidung zur Aufnahme trifft der Vorstand.
Die Mitgliedschaft kann monatlich gekündigt werden und endet mit dem Verkauf der Garage und der Beendigung des Mietvertrages. Der Garageneigentümer hat die Kündigung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Der Bestand des Vereins wird von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

7. Der Vorstand muß aus Mitgliedern des Vereins bestehen und ist durch Wahl folgend zu besetzen.
 - Der Vorsitzende
 - Der Stellvertretender
 - Der Kassenwart
 - Der stellv. Kassenwart
 - Der Schriftführer
 - Vorstandsmitglied
 - 2 Revisionskommissionsmitglieder

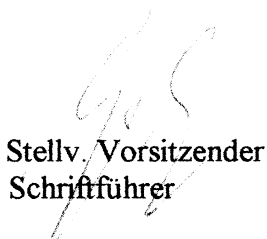
8. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Besondere Ausgaben und Leistungen für den Verein werden den Mitgliedern gegen Nachweis ersetzt.
Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern befugt, mit dem Grundstückseigentümer, der Stadt Leipzig einen Verwaltervertrag abzuschließen.

9. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinen Amt aus, wird seine Nachfolge in der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen.
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachkräfte unter den Mitgliedern in eine Arbeitsgruppe berufen.

10. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Betrages wird in einem Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Beiträge sowie die jährlichen manuellen oder ersatzweise finanziellen Leistungen werden ausschließlich zur Erhaltung und Pflege des Garagenhofes sowie zur Begleichung notwendiger Verbindlichkeiten verwendet.
Der Vorstand legt darüber jährlich Rechenschaft.
Die Kontrolle darüber obliegt der Revisionskommission.
Die Kommission besteht aus den zwei gewählten Mitgliedern.
11. Der Vorstand kann finanzielle Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
Die Vorstandsmitglieder haben Alleinvertretungsrecht.
Die Kontoführung und des Kassenbuches obliegt ausschließlich dem Kassenwart.
12. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grundlegend verletzt oder gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand hat den Ausschluß zu beantragen und zu begründen.
13. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch Einladung der Mitglieder einberufen.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin zu übergeben.
Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn es die Vereinsinteressen erfordern.
Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einem Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes ist jeweils eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 14.-Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind fortlaufend zu numerieren und beim Vorsitzenden zu hinterlegen.
- 15.-Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das vorhandene Restvermögen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Vereins aufgeteilt.
16. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu befolgen.



Der Vereinsvorstand
Vorsitzender


Stellv. Vorsitzender
Schriftführer

Leipzig im Nov. 02